

**BGH, Urteil vom 02.07.1970 – IX ZR 227/69LG Düsseldorf; OLG
Düsseldorf24.11.1967**

Titel:

BGH: Urteil vom 02.07.1970 - IX ZR 227/69

Normenkette:

§ 15a Abs. 3 2. DV-BEG

Amtlicher Leitsatz:

Bei einer Verfolgten, die gemäß §14 Abs. 6 der 2. DV-BEG nach der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung eines früheren Ehemannes in eine vergleichbare Beamtengruppe eingereiht worden ist, dürfen die Einkünfte ihres jetzigen Ehemannes beim Hundertsatz ihrer Gesundheitsschadensrente nur nach §15 a Abs. 2 Nr. 2 der 2. DV-BEG berücksichtigt werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Rechtskraft:

rechtskräftig

Verkündet am 2. Juli 1970

Text1

BUNDESGERICHTSHOF

URTEIL

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juni 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Fuchs

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

Von Rechts wegen

Die 1901 in L. geborene jüdische Klägerin wanderte 1939 mit ihrem ersten Ehemann im Zuge der nationalsozialistischen Rassenverfolgung nach Frankreich aus. Dort wurde sie nach der deutschen Besetzung weiter verfolgt. Die Eheleute wurden schließlich nach Auschwitz deportiert; der Ehemann kam ums Leben. Nach der Befreiung kehrte die Klägerin nach Frankreich zurück und heiratete 1950 wieder. Ihr zweiter Ehemann hatte 1965 Einkünfte aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 1.000 ffrs monatlich, die 1966 auf 1.067 und 1967 auf 1.150 ffrs anstiegen. Die Klägerin selbst erhält eine

Kriegsopferrente, die sich 1961 auf 224 ffrs monatlich belief und in den folgenden Jahren auf 340 ffrs erhöhte.

Die Entschädigungsbehörde erkannte der Klägerin am 15. Februar 1960 wegen Schadens an Gesundheit ab 1. Mai 1960 eine laufende Rente von 264 DM zu. Sie legte dabei eine verfolgungsbedingte Hinderung der Erwerbsfähigkeit von 45 v.H. und einen mittleren Hundertsatz von 33 zugrunde. Gemäß §14 Abs. 6 der 2. DV-BEG reihte sie die Klägerin nach der Stellung ihres ersten Ehemannes in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes ein. Die Rente wurde auf Grund der gesetzlichen Rentenerhöhungen wiederholt angehoben.

Am 10. Oktober 1966 setzte die Behörde gemäß Art. II der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG in Verbindung mit §15 a Abs. 3 der 2. DV-BEG den Hundertsatz der Rente der Klägerin ab 1. September 1965 auf 28 herab. Dadurch erhöhte sich die bisherige Rente von 346 DM erst ab 1. Oktober 1966 auf 359 DM. Die Herabsetzung des Hundertsatzes wurde mit der Berücksichtigung von 40 % der Einkünfte des zweiten Ehemannes der Klägerin und deren eigener Kriegsopferrente begründet.

Mit ihrer Klage wandte sich die Klägerin gegen die Zurechnung des Einkommens ihres zweiten Ehemannes gemäß §15 a Abs. 3 der 2. DV-BEG. Sie machte außerdem geltend, daß sie ab 1. Januar 1966 in ihrer Erwerbsfähigkeit allgemein um mehr als 80 v.H. gemindert sei und ihr deshalb nach §15 a Abs. 1 Nr. 2 der 2. DV-BEG ein Zuschlag von 5 v.H. zum mittleren Hundertsatz zustehe.

Das Landgericht hat dem Klageantrag in vollem Umfang stattgegeben. Mit der Berufung hat das beklagte Land dieses Urteil nur insoweit angegriffen, als das Landgericht den Hundertsatz der Rente ab 1. September 1965 nicht gemäß §15 a Abs. 3 der 2. DV-BEG um 5 v.H. gekürzt hat.

Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt er seinen Antrag auf Klageabweisung weiter, soweit er ab 1. September 1965 zur Zahlung einer Rente auf der Grundlage eines Hundertsatzes von 33 und ab 1. Januar 1966 von 38 verurteilt worden ist. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Kürzung des Hundertsatzes der Rente wegen des Einkommens des zweiten Ehemannes der Klägerin sei nach §15 a Abs. 3 der 2. DV-BEG nicht zulässig. Die Einreihung einer Ehefrau nach ihrem Ehemann in eine vergleichbare Beamtengruppe trage dem Gedanken Rechnung, daß sie an der wirtschaftlichen und sozialen Stellung des Ehemannes teilnehme. Aus dem Gedanken der Familienzusammengehörigkeit sei es folgerichtig, daß das Einkommen des Ehemannes in einem gewissen Umfang wie eigenes Einkommen der nach ihm eingereihten Ehefrau betrachtet werde. Diese Verflechtung von Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe und derzeitigem Einkommen liege aber nicht vor, wenn der Ehemann verstorben und die Ehefrau danach eine neue Ehe eingegangen sei. Auch eine Herabsetzung des Hundertsatzes nach §15 a Abs. 2 Nr. 1 der 2. DV-BEG wegen des Vorliegend besonders günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse komme nicht in Betracht. Das dem Durchschnitt entsprechende Einkommen des jetzigen Ehemannes der Klägerin rechtfertige nicht die Annahme, die Klägerin lebe in besonders günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß der Wortlaut des §15 a Abs. 3 der 2. DV-BEG darauf hindeuten könnte, eine Ehefrau müsse sich stets 40 % des Einkommens ihres Ehemannes zurechnen lassen, wenn sie nach §14 Abs. 6 der 2. DV-BEG nach der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung eines Ehemannes eingereiht worden ist. Die Richtlinien mehrerer Länder für die Bemessung des Hundertsatzes bei Renten wegen Schadens an Körper oder Gesundheit (abgedruckt in Brunn-Hebenstreit, Anhang Nr. 13), die nach der Begründung der Regierungsvorlage der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG Vorbild für den neuen §15 a der 2.

DV-BEG waren, sahen unter Ziff. 4 a auch ausdrücklich eine so weitgehende Berücksichtigung des Einkommens des Ehemannes vor. Dort ist die Zurechnung von 40 % des Einkommens des Ehemannes auch auf die Fälle der Einreihung einer Ehefrau nach §14 Abs. 7 der 2. DV-BEG und auf die der Einreihung nach dem früheren Ehemann erstreckt. Es ist nicht anzunehmen, daß der Verordnungsgeber bei der Fassung des §15 a Abs. 3 der 2. DV-BEG diese sehr viel weiter gehende Regelung übersehen hat, weil er im übrigen den Wortlaut dieser Richtlinie voll übernommen hat. Es drängt sich daher der Schluß auf, daß §15 a der 2. DV-BEG bewußt die eingeschränkte Fassung erhalten hat, so daß aus deren Wortlaut nichts im Sinne der Revision hergeleitet werden kann.

Wenn eine Verfolgte nicht nach ihrem jetzigen Ehemann eingestuft worden ist, ist sie genauso zu behandeln, als wenn sie nach §14 Abs. 7 der 2. DV-BEG nach der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung ihres Vaters eingestuft worden wäre. In diesem Falle ist aber der Hundertsatz ihrer Gesundheitsschadensrente im Hinblick auf die Einkünfte ihres Ehemannes nur dann herabzusetzen, wenn dadurch bewirkt wird, daß sie in besonders günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt (BGH RzW 1968, 67 Nr. 9). Hieran wird festgehalten. Es liegt im Rahmen der durch §42 Abs. 1 BEG der Bundesregierung erteilten Ermächtigung, im Einverständnis mit den entschädigungspflichtigen Ländern, die der Verordnung über den Bundesrat zugestimmt haben, den Unterhalt des Ehemannes bei der Gesundheitsschadensrente der nicht nach ihm eingestuften Frau nur dann zu berücksichtigen, wenn die Verfolgte durch seine Einkünfte in besonders günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt ist.

Die Behörde hat daher nicht berechtigt, wegen des Einkommens des zweiten Ehemannes der Klägerin, nach dem sie nicht eingestuft worden ist, den Hundertsatz der Rente nach §15 a Abs. 3 der 2. DV-BEG herabzusetzen. Eigene Einkünfte, die beim Hundertsatz der Rente zu berücksichtigen wären, hat die Klägerin nur in Höhe von zuletzt 340 ffrs monatlich in Form ihrer Kriegsofferrente erzielt. Unter Berücksichtigung des Freibetrages von 150 und 200 DM nach §15 Abs. 5 der 2. DV-BEG und der Kürzungsbestimmung des §15 a Abs. 2 Nr. 1 der 2. DV-BEG ergibt sich keine Herabsetzung des Hundertsatzes. Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsfehler entschieden, daß eine Herabsetzung des Hundertsatzes nach §15 a Abs. 2 Nr. 2 der 2. DV-BEG wegen besonderer günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse bei der Klägerin nicht in Betracht kommt.

Die Revision des beklagten Landes ist daher mit der Kostenfolge aus §97 ZPO zurückzuweisen.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 2.7.1970 – IX ZR 227/69, BeckRS 1970, 31395459